

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 24. JUNI 2009



Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 30,04, Z009 den Bebauungsplan Nr. 111-1A als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.



G:\DGN8\BPLAENE\111-1A\2009_02_Satzung\111-1A.dgn

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 24. JUNI 2009



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 111-1A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Flor, 2009 wird hiermit ausgefertigt.



Magdeburg, den 24. JUNI 2009



bekannt gemacht worden .

Sūd * ist damit in Kraft getreten.

Oberbürgermeister

2 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 2 4, JUNI 2009

Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit

Schreiben vom 15.10.2008 gemäß § 4 Abs. 2

BauGB, zur Abgabe einer Stellungnahme

BauGB, parallel zur Auslegung nach § 3 Abs. 2

aufgefordert und von der Auslegung benachrichtigt

Von einer Urnweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes

Nr. 111-1A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich

Der Bebauungsplan Nr. 111-1A "Großer Silberberg



Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.09.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111-1A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2 4. JUNI 2009 Oberbürgermei

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der

Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 111-1A

übereinstimmt. Magdeburg, den 25.06.09



Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geitend gemacht worden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111-1A und

die Begründung haben vom 17.10.2008 bis

Magdeburg, den 24. JUNI 2009

ausgelegen.

17.11.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Magdeburg, den



Planteil B Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgende Ausnahmen sind zulässig:

Zentrenrelevanter Einzelhandel, sofern der Verkauf von Waren im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsgewerbe steht und die hierfür genutzte Fläche nur einen untergeordneten Teil der
Gesamtbetriebsfläche umfasst,

Zentrenrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 10% der Verkaufsfläche - max. jedoch bis zu 400 m².

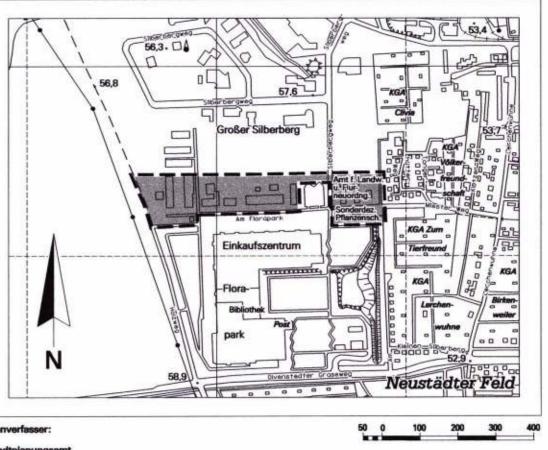
Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märktekonzept"

Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren,

GROßER SILBERBERG SÜD

Stand: Februar 2009

Maßstab: 1:2000



An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2008